



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Management, Kultur und Technik

Institut für Duale Studiengänge

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengang Multiprofessionelle Gesundheits- und Sozialversorgung (B.Sc.)

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik am 05.07.2023,
genehmigt vom Präsidium am 12.07.2023, veröffentlicht am 18.07.2023*

§ 1

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt sechs Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit und der in das Studium eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten 180 Leistungspunkte.
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.
- (3) Das Studium gliedert sich in sechs Semester, die sich jeweils aus einzelnen mehrwöchigen Phasen am Lernort Hochschule (Hochschulphasen) und einzelnen mehrwöchigen Phasen am Lernort Praxiseinrichtung/Betrieb (Betriebsphasen) zusammensetzen.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.).

§ 3

Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in der Studienordnung für diesen Studiengang festgelegt.

§ 4

Zulassung zu den Prüfungsleistungen des fünften oder höheren Semesters

Zu den Prüfungsleistungen des fünften oder höheren Semesters ist zugelassen, wer mindestens 90 Leistungspunkte, darunter alle Leistungspunkte der den ersten beiden Semestern zugeordneten Module erworben hat.

§ 5 Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit (Thesis) wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang festgelegten Voraussetzungen mindestens 140 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte der ersten drei Semester.
- (2) Die Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Im Einzelfall kann auf Grundlage von § 9 Abs. 3 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung eine verlängerte Bearbeitungszeit durch die Studiendekanin oder den Studiendekan gewährt werden, wenn betriebliche Gründe der kooperierenden Praxiseinrichtung dies rechtfertigen.
- (3) Das Bestehen der Bachelorprüfung ist mit der Bekanntgabe der Gesamtnote gemäß § 41 VwVfG wirksam. Das Studium gilt mit diesem Tag der Bekanntgabe als abgeschlossen.

§ 7 Gesamtergebnis

Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten (Credits).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2023/24 in Kraft.